

# Betriebs Berater

11 | 2023

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ...

13.3.2023 | 78. Jg.  
Seiten 577–640

## DIE ERSTE SEITE

**Maria Fischer**

Aufsichtsräte und Beiräte für den Mittelstand: Mehrwert für die Wirtschaft?

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Dr. Christian Schröder**, RA, und **Odey Hardan**

Der Digital Services Act ist da – Was sind die Auswirkungen für kleinere und mittelständische Unternehmen? | 579

**Prof. Dr. Walter Frenz**, Maître en Droit Public

Unternehmensabgabe für staatliche Rohstoffsicherung und Verfassungsrecht | 585

## STEUERRECHT

**Prof. Dr. Dieter Schulze zur Wiesche**

Gesellschaftereinlagen eines Kommanditisten zur Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens | 599

**Dominik Lockhorn**, M.A., WP/StB, und **Adrian Tammen**, B.A.

Holding-Strukturen zur Vermögensbildung mit Aktien(-ETFs): Wann sind Steuerwirkungen vorteilhaft zur privaten Sphäre? | 602

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Prof. Dr. Stefan Müller** und **Sean Needham**, M.Sc.

IDW-Standardentwürfe zur Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung und der gesonderten nichtfinanziellen Berichterstattung | 619

## ARBEITSRECHT

**Thomas Hey**, RA/FAArbR, und **Anna Kubitz**

Kalter Winter &amp; außerbetriebliches Arbeiten (insb. „Homeoffice“) | 629

Dr. Christian Schröder, RA, und Odey Hardan, Ass. iur.

# Der Digital Services Act ist da – Was sind die Auswirkungen für kleinere und mittelständische Unternehmen?

Der am 16.11.2022 in Kraft getretene Digital Services Act („DSA“) betrifft alle Anbieter von Vermittlungsdiensten im Internet. Unter diesen sperrigen Begriff fallen sämtliche Dienste, die Inhalte von Dritten speichern, durchleiten oder darstellen. Beispielsweise kann hierunter schon eine Chat- oder Kommentarfunktion fallen. Vom DSA angesprochen sind daher bei weitem nicht nur die sog. Internetriesen. Auch einzelne geschäftliche Diensteanbieter sind unabhängig von der Unternehmensgröße erfasst. Aufgrund des kaum begrenzten Anwendungsbereichs werden daher alle Vermittlungsdienstleister zeitnah, Online-Plattformen sind bereits seit dem 17.2.2023, mit den weitreichenden Sorgfaltspflichten des DSA konfrontiert. Mit drohenden Bußgeldern von bis zu sechs Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes sowie Zwangsgeldern von bis zu fünf Prozent des erzielten Tagesumsatzes ist signalisiert: Der DSA ist kein zahnlöser Papiertiger, im Gegenteil. Die Auswirkungen des DSA werden in der Praxis über die EU hinaus spürbar sein und denen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nahekomen. Dieser Beitrag zeigt auf, welche Unternehmen konkret vom Anwendungsbereich des DSA erfasst werden und welche Sorgfaltspflichten sie treffen.

## I. Regelungsgegenstand des DSA

Mit dem DSA knüpft der Europäische Gesetzgeber an die E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) an und schafft harmonisierte Vorschriften für die Erbringung von Vermittlungsdiensten in der EU. Mit der Verordnung soll das Online-Umfeld sowohl für den B2C als auch für den B2B-Verkehr sicherer und vertrauenswürdiger gestaltet werden, Art. 1 Abs. 1 DSA.

Dem DSA liegt dabei der Ansatz zu Grunde, dass alles, was außerhalb des Internets verboten ist, auch im Internet verboten sein soll.<sup>1</sup> Vermittlungsdienstleistern werden zu diesem Zweck zahlreiche Sorgfaltspflichten aufgebürdet, die das Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte, Online-Desinformationen oder andere gesellschaftliche Risiken im Internet moderieren sollen. Deren Umsetzung wird sich in der Praxis als schwierig erweisen, insbesondere weil der Gesetzgeber mit dem DSA die Durchsetzung des in der europäischen Grundrechtecharta verbürgten Grundrechtsstandards durch die privaten Unternehmen selbst<sup>2</sup> im Online-Umfeld gewährleisten will. Damit müssen Unternehmen den höchsten rechtlichen Standards genügen, die die Europäische Rechtsordnung kennt.

Wenngleich der Regelungsbereich der Erbringung von Vermittlungsdiensten harmonisiert wird, werden bestehende sektorspezifische mitgliedstaatliche wie europäische Rechtssätze unberührt gelassen. Zu nennen sind neben der E-Commerce-Richtlinie insbesondere die DSGVO, die P2B-Verordnung,<sup>3</sup> die AVMD-Richtlinie<sup>4</sup> oder auch Regelungen betreffend das Urheberrecht, wie das Urheberrechts-Dienst-

eanbieter-Gesetz (UrhDaG), Art. 2 Abs. 4 DSA. Der DSA tritt zu diesen Regelwerken hinzu und verdrängt lediglich solche Rechtsvorschriften, die denselben Regelungsgegenstand zum Inhalt haben. Exemplarisch ist das Netzdurchsetzungsgesetz (NetzDG), das mit Inkrafttreten des DSA hinfällig wird.<sup>5</sup>

## II. Anwendungsbereich: Wer ist überhaupt betroffen?

### 1. Sachlicher Anwendungsbereich

Obwohl der DSA das Online-Umfeld regulieren soll, gilt er entgegen seinem Namen nicht für alle digitalen Dienstleistungen.<sup>6</sup> Vielmehr knüpft er an das Regelungskonzept der E-Commerce-Richtlinie an und erfasst sog. Dienste der Informationsgesellschaft. Darunter sind solche Dienste zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbracht werden.<sup>7</sup> Die Wendung „in der Regel gegen Entgelt“ ist dabei sehr weit zu verstehen. Zum einen muss eine Gegenleistung nicht tatsächlich erbracht bzw. eingefordert werden, sondern eine Gegenleistung muss lediglich regelmäßig für Dienstleistungen vergleichbarer Art erhoben werden. Zum anderen ist der Begriff der Entgeltlichkeit im Einklang mit Art. 57 Abs. 1 AEUV dahin zu verstehen, dass die Dienstleistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiten Sinn aufweisen muss.<sup>8</sup> Daher ist etwa die werbefinanzierte Erbringung der Dienste<sup>9</sup> oder der Erhalt und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Gegenzug (Dienstleistung gegen Daten) als entgeltlich zu verstehen. Entgeltlich ist die Tätigkeit dabei auch dann, wenn die Gegenleistung von Dritten und nicht vom Nutzer direkt erhoben wird.<sup>10</sup> Sowohl rein aus altruistischen Gründen als auch analog erbrachte Dienste fallen also von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Verordnung heraus.

Von den Diensten der Informationsgesellschaft erfasst der DSA nach Art. 2 Abs. 1 dabei nur die Vermittlungsdienste als Unterkategorie.

1 PM des Rates der EU v. 23.4.2022, Gesetz über digitale Dienste: Vorläufige Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament, um das Internet zu einem sicheren Raum für Menschen in Europa zu machen, unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/04/23/digital-services-act-council-and-european-parliament-reach-deal-on-a-safer-online-space/> (Abruf: 28.2.2023).

2 S. exemplarisch Art. 14 Abs. 4 DSA.

3 Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, ABl. Nr. L/186, 57.

4 RL 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste, ABl. Nr. L/95, 1.

5 Erwägungsgrund 9 des DSA.

6 Wilman, The Digital Services Act (DSA): An Overview, 2022, S. 1.

7 Art. 3 lit. a) DSA i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. b) RL (EU) 2015/1535.

8 Holoubek, in: Schwarze u. a., EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 57, Rn. 19.

9 S. Gerdemann/Spindler, GRUR 2023, 3, 4 unter Verweis auf u. a. EuGH, 11.9.2014 – C-291/13, MMR 2016, 63, Rn. 26 ff.

10 Tiedje, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 57 AEUV, Rn. 12.

Wichtig sind bei der weiteren Einordnung eines Dienstes als Vermittlungsdienst folgende Weichenstellungen:

Weder die Unternehmensgröße noch der Charakter des Unternehmens selbst sind Parameter für die Anwendbarkeit des DSA. Es kommt allein darauf an, ob eine von mehreren angebotenen Diensten eine Vermittlungsdienstleistung darstellt. Es kann also durchaus vorkommen, dass einige von einem Anbieter erbrachte Dienste dem Anwendungsbereich des DSA unterfallen und andere nicht. Möglich ist auch, dass die in den Anwendungsbereich des DSA fallenden Dienste eines Anbieters unterschiedlichen Sorgfaltspflichten unterliegen.<sup>11</sup> Bei der praktischen Beurteilung der Anwendbarkeit des DSA ist insofern in jedem Einzelfall anhand der konkret erbrachten Dienstleistungen zu verfahren und als Parameter sind ausschließlich die technischen Funktionen des betreffenden Dienstes heranzuziehen.

Der Begriff der Vermittlungsdienste ist weit. Er umfasst im Wesentlichen alle Dienste, die die Übertragung, Speicherung und Zurverfügungstellung von nutzergenerierten Inhalten zum Gegenstand haben.<sup>12</sup> Hierzu gehören beispielsweise Dienste, die das Veröffentlichen von Videos, die von anderen Nutzern hochgeladen wurden, das Speichern von Daten in der Cloud, den Abruf von Kundenrezensionen oder das Versenden von Text-, Bilder- oder Videonachrichten ermöglichen.<sup>13</sup> Insofern kann auch ein nicht auf IT-Dienstleistungen spezialisiertes Unternehmen als Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen angesehen werden und dem DSA unterfallen.

Der DSA gibt selbst drei denkbare Typen von Vermittlungsdienstleistungen vor, namentlich Dienste einer „reinen Durchleitung“, „Caching“-Dienste und „Hosting“-Dienste. Diese Typisierung ist abschließend und wird lediglich durch die Unterkategorien der „Online-Plattformen“ und „Online-Suchmaschinen“ im DSA ergänzt.

#### a) Reine Durchleitung, Art. 3 lit. g) i) DSA

Dienste einer reinen Durchleitung zeichnen sich dadurch aus, dass sie von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln. Wichtig ist dabei zum einen, dass die bereitgestellten Informationen nicht zusätzlich vom Diensteanbieter gespeichert oder darüber hinaus gehend verarbeitet werden müssen. Zum anderen erfasst der Begriff der „Informationen“ nicht nur solche, die einen spezifischen Personenbezug aufweisen. Auch rein technische Angaben sind unabhängig von ihrem Abstraktionsgehalt als Informationen zu verstehen. Exemplarisch sind DNS-Resolver, die IP-Adressen unter anderem zur Verbesserung der Auflösung einer Website zwischenspeichern.

Ein E-Mail-Dienst ermöglicht beispielsweise die Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz. Auch Chat-Dienste, Online-Foren, Online-Auktionsplattformen, Online-Marktplätze und ähnliche interpersonelle Kommunikationsdienste bieten in der Regel Dienste zur Vermittlung von Dritten generierter Inhalte an und unterfallen ohne Weiteres dem Anwendungsbereich der Verordnung. Den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln beispielsweise Internet-Austauschknoten („Internet Exchange Points“), weil sie Internet Service Provider und andere Netzwerkbetreiber zusammenführen und so den Datenverkehr zwischen den Netzwerken optimieren.

Die Kategorie von Diensten der reinen Durchleitung ist weit und erfasst zudem insbesondere auch Anbieter von drahtlosen Zugangspunkten (Wireless Access Points), virtuellen privaten Netzen (VPN), DNS-Diensten, DNS-Resolvern, Regierungs- und Zertifizierungsstel-

len, die digitale Zertifikate ausstellen und Anbietern von Internet-Sprachtelefonie (VoIP).<sup>14</sup> Es wäre vor diesem Hintergrund verkehrt, die den §§ 8 ff. TMG zugrunde liegende engere Begriffsdefinition heranzuziehen, weil die Rechtsprechung etwa DNS-Dienste nicht als Vermittlungsdienste im Sinne des TMG qualifiziert.<sup>15</sup>

Für die Qualifikation eines Dienstes als solchen der reinen Durchleitung spielt es auch keine Rolle, ob die Dienstleistung selbst die vom Anbieter erbrachte Hauptleistung darstellt oder lediglich Teil einer anderen Gesamtleistung ist. Vielmehr gewinnt diese Differenzierung lediglich bei der Qualifikation eines Hosting-Dienstes als Online-Plattform an Relevanz.<sup>16</sup> Auch sektorspezifische Bereichsausnahmen sieht der DSA nicht vor. Dazu ein Beispiel:

Unternehmen X erbringt im Rahmen einer Smartphone-Applikation einen Dienst, der es gewerblichen Personenbeförderungsdiensten ermöglicht, mit potenziellen Fahrgästen in Kontakt zu treten. In der Applikation werden aber darüber hinaus die Preise für die Fahrt vom Kunden erhoben und an den Fahrer teilweise abgeführt. Das Unternehmen X vereinbart zudem mit den Fahrern Nutzungsbedingungen, in denen Anforderungen an die Fahrzeuge und das Fahrverhalten der Fahrer festgelegt sind.<sup>17</sup>

Nach der Entscheidung des EuGH in *Uber France*<sup>18</sup> sind solche Dienste als integraler Bestandteil einer Gesamtdienstleistung anzusehen, die hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung besteht und aus diesem Grund keine Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt darstellen.<sup>19</sup> Sie unterfielen damit nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie, die für Verkehrsdienstleistungen nach ihrem Art. 2 Abs. 2 lit. d) explizit keine Anwendung fand. Nach dem DSA sind diese Dienste indes als Vermittlungsdienste zu qualifizieren und den allgemeinen Sorgfaltspflichten unterworfen.<sup>20</sup> Denn weder der DSA noch die Richtlinie 2015/1535/EU, auf die der DSA in Art. 3 lit. a) Bezug nimmt, sehen eine Bereichsausnahme für Verkehrsdienstleistungen vor. Handelt es sich bei der Vermittlungstätigkeit zwischen Personenbeförderer und Kunden allerdings um eine reine Nebenfunktion des Dienstes, ist zumindest eine Qualifikation als Online-Plattform (für diese sieht der DSA weiterreichende Pflichten vor) ausgeschlossen. Ähnliches gilt auch für den Kommentarbereich einer Online-Zeitung, der eine Qualifikation des Dienstes als Vermittlungsdienst, nicht hingegen als Online-Plattform rechtfertigt.<sup>21</sup>

#### b) Caching-Dienste, Art. 3 lit. g) ii) DSA

Nach dem DSA ermöglichen Caching-Dienste die Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz, wobei eine zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen erfolgt, um die Übermittlung an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter oder sicherer<sup>22</sup> zu gestalten.

Bildlich lässt sich ein Caching-Dienst als ein riesiger Speicher verstehen, der fortlaufend mit häufig von Nutzern aufgerufenen Online-In-

11 Erwägungsgrund 15 DSA.

12 Erwägungsgrund 28 DSA.

13 *Wilman*, The Digital Services Act (DSA): An Overview, 2022, S. 1 f.

14 Erwägungsgrund 29 DSA.

15 *So Gerdemann/Spindler*, GRUR 2023, 5.

16 S. Erwägungsgrund 13 DSA.

17 Bsp. nach EuGH, 10.4.2018 – C-320/16, WRP 2018, 544, EuZW 2018, 378.

18 EuGH, 10.4.2018 – C-320/16, WRP 2018, 544, EuZW 2018, 378, Rn. 18 ff.

19 RL 123/2006/EG, ABl. Nr. L/376, 36.

20 Vgl. bereits EuGH, 20.12.2017 – C-434/15, WRP 2018, 167, EuZW 2018, 131, Rn. 37.

21 Erwägungsgrund 13 DSA.

22 S. Art. 5 Abs. 1 DSA.

halten versorgt wird. Will ein Nutzer beispielsweise auf einen Zeitungsartikel oder Spiel zugreifen, muss er diese nicht mehr vorher herunterladen. Denn die zuvor erfolgte Zwischenspeicherung ermöglicht einen schnellen und effizienten Zugriff ohne vorherigen Download. Dazu drei Beispiele:

(1) Mit einem *Content Delivery Network* (CDN) können beispielsweise HTML-Seiten, Bilder oder Videos auf in allen Regionen der Welt belegenen Servern zwischengespeichert werden. Nutzer können ihre geschäftliche Website mit diesem Dienst ausstatten und so schnellere Ladezeiten auf der Website erreichen. Zugriffsanfragen von Websitebesuchern werden nämlich auf den örtlich vom Zugriffsort nächstgelegenen Server weitergeleitet, der sodann die Inhalte aus einem lokalen Speicher den Nutzern zur Verfügung stellt. Dies stellt eine effizientere Gestaltung der Informationsübermittlung im Sinne der o.g. Definition dar. Weitere Beispiele für solche Caching-Dienste sind Netzwerk-Caches oder Datenbank-Caches.<sup>23</sup> Bekannte Anbieter von Caching-Diensten sind exemplarisch *Cloudflare*, *Fastly*, *Amazon Web Services*, *Limelight Networks*, *Alibaba*, *Fortinet* oder *Akamai Technologies*.

(2) Eine sicherere Übermittlung von Informationen ermöglichen andererseits sog. *Web Application Firewalls* (WAF). Das sind Sicherheitssysteme zum Schutz von Online-Anwendungen und Online-Schnittstellen vor externen Angriffen. Vereinfacht formuliert wird mit einem WAF zwischen einer Online-Schnittstelle und dem Netzwerk eine Schicht etabliert, die alle eingehenden Anfragen und Informationen einer Überwachung und Filterung zuführt.

(3) Denkbar sind aber auch Dienste, die eine effizientere und sicherere Gestaltung der Übermittlung von Informationen kombinieren. Genannt seien an dieser Stelle Anbieter von *Proxys* oder *Reverse-Proxys*, die Anfragen von Nutzern zwischen Servern vermitteln und dabei Dienste, wie die Gewährleistung einer schnellen Verfügbarkeit (*Load-Balancing*), dem Schutz der Zielservers vor Angriffen, die Anonymisierung von IP-Adressen, *Content-Management* oder auch das *SSL-Offloading* bereitstellen.

### c) Hosting-Dienste, Art. 3 lit. g) iii) DSA

Hosting-Dienste ermöglichen es, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern. Anders gewendet können Nutzer ihre Inhalte im Internet veröffentlichen, ohne dabei eigene Server oder eine eigene Netzwerkinfrastruktur zu verwenden.

Als Hosting-Dienst lässt sich danach eine Plattform verstehen, deren Dienste Nutzer zur Veröffentlichung von eigenen Artikeln und Blogs kostenpflichtig abonnieren können (sog. *Web-Hosting*). Ein bekannter Diensteanbieter ist *WordPress*, dessen kostenpflichtige Dienste jedenfalls als Vermittlungsdienste im Sinne des DSA zu qualifizieren sind. *Instagram* ist andererseits ein Beispiel für das *Web-Hosting* von Bildern und Videos. Nutzer können Bilder in der Applikation hochladen, die dann auf von *Instagram* unterhaltenen Servern gespeichert und seinen Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Neben dem *Web-Hosting* zu nennen sind auch Cloud-Dienste, *Virtual Private Server* (VPS), Referenzierungsdienste oder Dienste, die den Online-Austausch von Informationen und Inhalten ermöglichen, wie die Speicherung und den Austausch von Daten über *Dropbox*.<sup>24</sup> Ein weiteres Beispiel sind Online-Blogs, die von einer Redaktion betrieben werden und von Nutzern bereitgestellte Artikel und Podcasts veröffentlichen.

### d) Online-Plattformen gem. Art. 3 lit. i) und Online-Suchmaschinen, Art. 3 lit. j) DSA

Neu sind die Begriffe der Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen:

Online-Plattformen sind eine Unterkategorie der Hosting-Dienste und zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen nicht nur speichern, sondern öffentlich verbreiten oder es Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Unternehmen abzuschließen.<sup>25</sup> Für die Einordnung sind dabei drei Aspekte hervorzuheben.

Zunächst ist der Begriff der öffentlichen Verbreitung nach Art. 3 lit. k) DSA dahin zu verstehen, dass die Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Personen bereitgestellt werden und Nutzer damit eine erleichterte Zugriffsmöglichkeit auf die Inhalte haben. Keine Online-Plattformen sind daher E-Mail oder andere sog. Instant-Messaging Dienste, weil sie regelmäßig lediglich die interpersonelle Kommunikation ermöglichen.<sup>26</sup>

Weiteres konstitutives Merkmal von Online-Plattformen ist, dass der vom Anbieter erbrachte Hosting-Dienst nicht lediglich untergeordneter Teil einer anderen Gesamtdienstleistung ist. Eine reine Nebenfunktion hat beispielsweise der Kommentarbereich einer Online-Zeitung inne, der in Anbetracht der Hauptleistung der Veröffentlichung von Nachrichtenbeiträgen dieser insoweit untergeordnet ist. Solche Nebenleistungen fallen also unter den Begriff des Vermittlungsdienstes, stellen aber keine Online-Plattform dar. Hingegen sind Websites, die es privaten und gewerblichen Verkäufern ermöglichen, ihre Fahrzeuge zum Verkauf auf der Website zu inserieren, als Online-Plattform zu qualifizieren, weil gerade die Hauptfunktion des Dienstes die Verbreitung von nutzergenerierten Informationen ist.

Online-Suchmaschinen sind letztlich keine Online-Plattformen. Mit Hilfe einer Suchmaschine können Nutzer eine Anfrage in Form einer Texteingabe stellen, um prinzipiell auf allen Websites eine Suche durchzuführen und Ergebnisse mit Informationen zum angeforderten Inhalt angezeigt zu erhalten, Art. 3 lit. j) DSA. Nach dem DSA sind Online-Suchmaschinen nicht ohne Weiteres als Hosting-Dienste zu qualifizieren. Bei ihnen handelt es sich aber entweder um Dienste der reinen Durchleitung, Caching- oder Hosting-Dienste,<sup>27</sup> was in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Eine Qualifikation als Hosting-Dienst käme etwa in Betracht, wenn auf der Suchmaschine abgestimmt auf die jeweilige Suchanfrage Werbeanzeigen Dritter geschaltet werden (*Ad-Words*).<sup>28</sup>

Eine weitere Kategorie stellen sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen dar, die nach Art. 33 ff. DSA deutlich weitergehenden Sorgfaltspflichten unterliegen. Bei diesen handelt es sich um Dienste, die eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Mio. aktiven Nutzern in der Europäischen Union haben und die von der Europäischen Kommission gem. Art. 33 Abs. 4 DSA als sehr große Online-Plattform bzw. Suchmaschine benannt worden sind. Die Bezeichnung „sehr groß“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG als sehr große Plattformen oder Such-

<sup>23</sup> Erwägungsgrund 29 DSA.

<sup>24</sup> Erwägungsgrund 29 DSA.

<sup>25</sup> Erwägungsgrund 29 DSA.

<sup>26</sup> Erwägungsgrund 14 DSA.

<sup>27</sup> S. Erwägungsgrund 28 DSA.

<sup>28</sup> *Dregelies*, MMR 2022, 1034.

maschinen qualifiziert werden können, wenn diese die vorgenannte Anzahl von Nutzern erreichen.

## 2. Räumlicher Anwendungsbereich

Der DSA gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der EU angeboten werden. Auf den Niederlassungsort des Anbieters dieser Vermittlungsdienste kommt es nach Art. 2 Abs. 1 DSA nicht an. Entscheidend ist entsprechend dem aus Art. 3 Abs. 2 DSGVO bekannten Marktortprinzip vielmehr, ob sich das Angebot des Dienstleisters spezifisch an europäische Nutzer richtet. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass jeder Dienstleister, der Europäische Nutzer anvisiert, mit einer Bindung an das europäische Recht rechnen muss.

Dabei genügt nicht jede beliebige Verbindung des in einem Drittstaat niedergelassenen Unternehmens zur EU. Die Verbindung muss vielmehr eine wesentliche sein. Die bloß technische Zugänglichkeit einer Website in der Europäischen Union genügt insofern nicht.<sup>29</sup> Es existieren drei Indikatoren, die eine wesentliche Verbindung zur EU nahelegen:

Zum einen, wenn der Dienstleister über eine Niederlassung in der EU verfügt. Der DSA definiert dabei den Niederlassungsbegriff nicht, sondern regelt in Art. 13 Abs. 5 DSA, dass die Benennung eines gesetzlichen Vertreters in der Union gem. Abs. 1 nicht als Niederlassung in der Union gilt.

Eine wesentliche Verbindung ist ferner indiziert, wenn die Zahl von Nutzern des Dienstes in einem oder mehreren Mitgliedstaaten im Verhältnis zu dessen oder deren Bevölkerung erheblich ist.

Der praktisch wichtigste Fall ist die Ausrichtung der Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten. Ob eine hinreichende Ausrichtung der Tätigkeiten vorliegt, muss sorgfältig anhand der Einzelfallumstände bewertet werden. So können die Verwendung einer in einem Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder einer mitgliedstaatlichen Domain Indizien für das Vorliegen einer wesentlichen Verbindung sein. Die Schaltung lokaler Werbung oder die Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store sind ebenfalls exemplarische, eine wesentliche Verbindung begründende Faktoren.<sup>30</sup> Amerikanische Unternehmen mit Niederlassungssitz in den Vereinigten Staaten unterliegen daher den Anforderungen des DSA, wenn sie eine Website betreiben, die unter einer spanischen Second-Level-Domain abrufbar, in spanischer Sprache gehalten und auf die Präferenzen der spanischen Nutzer zugeschnitten ist.<sup>31</sup>

## III. Wesentliche Aspekte zu den Haftungsfreistellungen

In den Art. 4–6 DSA hat der Gesetzgeber die bereits aus der E-Commerce-Richtlinie bekannten Haftungsfreistellungen hinsichtlich der Haftung für rechtswidrige Inhalte aufgegriffen und vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung aktualisiert. Für Anbieter von Vermittlungsdiensten sind in diesem Zusammenhang drei Weichenstellungen wichtig:

### 1. Weiter Begriff des rechtswidrigen Inhalts

Der Begriff der rechtswidrigen Inhalte ist sehr weit und generalklauselartig zu verstehen. Er erfasst sämtliche Informationen und Tätigkeiten, wie etwa den Verkauf von Waren, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates stehen.<sup>32</sup> Es

unterliegt dabei der eigenen Verantwortung des Dienstleisters zu beurteilen, ob die Inhalte als rechtswidrig zu qualifizieren sind.<sup>33</sup> Dies begründet für Diensteanbieter einen erhöhten Compliance-Aufwand, da sie die Vereinbarkeit der gemeldeten Inhalte mit dem Recht jedes Mitgliedstaates überprüfen müssen, in denen sie ihre Dienste anbieten und das auf den konkreten Inhalt auch Anwendung findet.<sup>34</sup> Ein deutscher Diensteanbieter muss insofern beispielsweise bei einem Angebot in polnischer Sprache prüfen, ob der nach deutschem Recht einwandfreie Text auch nach polnischem Recht zulässig ist.

### 2. Keine Pflicht zur proaktiven Inhaltsmoderation

Vermittlungsdienstleister sind nach wie vor nicht verpflichtet, die von Nutzern bereitgestellten Informationen auf rechtswidrige Inhalte hin generell zu untersuchen. Eine allgemeine Überwachungspflicht existiert im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGHs nicht.<sup>35</sup> Dies dient der Incentivierung: Dienstleister sollen mit anderen Worten nicht „auf Vorrat“ und der Sicherheit halber Inhalte sperren und so unter Umständen die Grundrechtsverwirklichung der Nutzer beeinträchtigen. Unternehmen sind gleichwohl angehalten, zu prüfen, ob sich Überwachungspflichten aus anderen Rechtsakten ergeben.

### 3. Keine Haftungsfreistellung bei aktiver Rolle im Rahmen der Dienstleistung

Die Haftung von Vermittlungsdienstleistern für von Nutzern bereitgestellte Inhalte richtet sich weiterhin nach den einschlägigen Unions- oder mitgliedstaatlichen Vorschriften. Die in Art. 4–6 DSA enthaltenen Haftungsfreistellungen sind mithin nicht haftungsbegründend, sondern nur haftungsbefreiend.<sup>36</sup>

Diensteanbieter kommen dabei nicht in den Genuss der Haftungsfreistellungen, wenn sie im Rahmen der Erbringung des jeweiligen Dienstes eine aktive Rolle<sup>37</sup> im Hinblick auf die bereitgestellten Informationen einnehmen. Konkret bedeutet dies, dass Diensteanbieter nicht nur rein technisch in neutraler Art und Weise ihre Dienste erbringen, sondern positives Wissen und Verfügungsmacht über die Informationen haben. Ein Beispiel wäre das Angebot eines Dienstes hauptsächlich mit der Zielrichtung, rechtswidrige Tätigkeiten zumindest zu fördern.<sup>38</sup> An Neutralität büßt der Anbieter etwa ein, wenn er vor der Veröffentlichung der Inhalte im Wege eines peer-review-Verfahrens oder eines sonstigen redaktionellen Auswahlverfahrens befasst ist. Ähnliches gilt für den Anbieter einer Hosting-Leistung, wenn er auf einem B2C-Marktplatz den Verkäufern Preise vorgibt.<sup>39</sup> Ein weiteres Beispiel ist hier die Ausübung von rechtswidrigen Tätigkeiten mit einem Nutzer gemeinsam, etwa die Zurverfügungstellung einer Website zur Veröffentlichung von Kinderpornographie.<sup>40</sup> Nach der *Good-Samaritan-Klausel* des Art. 7 DSA büßt ein Diensteanbieter hingegen nicht an Neutralität ein, wenn er freiwillig nach Treu und Glauben und sorgfältig Untersuchungen zur u. a. Erkennung von rechtswidri-

29 Erwägungsgründe 7 und 8 DSA.

30 Erwägungsgrund 8 DSA.

31 S. die Konstellation in EuGH, 13.5.2014 – C-131/12, NJW 2014, 2257, WRP 2014, 805.

32 Für Beispiele s. Erwägungsgrund 12 DSA.

33 Vgl. Erwägungsgrund 22 DSA.

34 Vgl. *Dregelies*, MMR 2022, 1034.

35 Art. 8 DSA und Erwägungsgrund 30 DSA.

36 Erwägungsgrund 17 DSA.

37 S. EuGH, 12.7.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, BB 2011, 1729 Ls.

38 Erwägungsgrund 18 und 20 DSA.

39 Vgl. *Rössel*, ITRB 2023, 14; *Dregelies*, MMR 2022, 1035.

40 Erwägungsgrund 20 DSA.

gen Inhalten durchführt. In diesem Fall schadet weiterhin lediglich positive Kenntnis eines Rechtsverstoßes.<sup>41</sup>

## IV. Die wesentlichen Sorgfaltspflichten im Überblick

Nicht alle Anbieter von Vermittlungsdiensten unterliegen denselben rechtlichen Verpflichtungen. Der DSA sieht vielmehr abhängig von der Kategorie des Vermittlungsdienstes eine gestufte Regulierung vor. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zuweisung eines Dienstes zu einer Kategorie nicht von der Beachtung der für andere Dienste geltenden Vorschriften entbindet.

Die Sorgfaltsanforderungen des DSA sind weitreichend und zahlreich. An dieser Stelle können sie angesichts des Umfangs nur in nicht abschließender Weise überblicksartig vorgestellt werden, wobei die Verf. die besonderen Pflichten für VLOPS (*Very Large Online Platforms*) und VLOSES (*Very Large Online Search Engines*) nicht eingehend aufgreifen.

### 1. Einrichtung von Kontaktstellen

Sämtliche Vermittlungsdienste sind nach Art. 11 und 12 DSA zur Benennung einer zentralen elektronischen Kontaktstelle für die Kommunikation mit nationalen und europäischen Behörden bzw. Gerichten und Nutzern verpflichtet. Da ein physischer Standort nicht notwendig ist, kann beispielsweise die Kontaktstelle für Nutzer über Telefon, E-Mail, elektronische Kontaktformulare oder auch Chatbots agieren, wobei im letzteren Fall die Nutzer darauf hingewiesen werden müssen, dass sie mit einem Chatbot kommunizieren.<sup>42</sup>

In Drittstaaten ansässige Vermittlungsdienste haben nach Art. 13 DSA einen gesetzlichen Vertreter in einem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten, zu benennen. Der gesetzliche Vertreter ist hinreichend zu bevollmächtigen, insbesondere um behördliche oder gerichtliche Mitteilungen oder Entscheidungen in Empfang nehmen und umsetzen zu können. Möglich ist dabei die Benennung eines unternehmensexternen gesetzlichen Vertreters der parallel auch als Kontaktstelle im Sinne des Art. 11 DSA fungieren kann.<sup>43</sup> Nach Art. 13 Abs. 3 DSA kann der benannte gesetzliche Vertreter selbst für Verstöße gegen die Pflichten des DSA haftbar gemacht werden. Da sich die Verpflichtungen des gesetzlichen Vertreters darin erschöpfen, die erforderliche Kommunikation mit den Behörden zu führen (Art. 13 Abs. 2 DSA), dürfte sich die Haftung nicht auch auf die private Durchsetzung der Bestimmungen des DSA erstrecken, die weiterhin gegen die Diensteanbieter als Verantwortliche erfolgen muss.<sup>44</sup> Bis zu einer Klärung der Haftung dürfte das Interesse etwaiger Dienstleister an der Übernahme der Stellvertretung begrenzt sein.

### 2. Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Erheblich sind die Verpflichtungen aller Diensteanbieter im Hinblick auf die einstweilen als Community-Richtlinien bezeichneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zur Regelung der dem DSA unterliegenden Dienste. Nach Art. 14 Abs. 1 DSA müssen die AGB insbesondere Angaben zu allen Leitlinien, Verfahren, Maßnahmen und Anwendungen enthalten, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden. Auch das Beschwerdemanagementsystem und die Möglichkeit, die Nutzung des Dienstes zu beenden, müssen in den Geschäftsbedingungen genannt werden.<sup>45</sup> In formaler Hinsicht haben

Dienstleister besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die AGB klar, einfach und benutzerfreundlich zu gestalten. Dies gilt insbesondere für solche Dienste, die sich primär an Minderjährige richten oder überwiegend von Minderjährigen genutzt werden. Nach Art. 14 Abs. 3 DSA müssen die AGB in diesem Fall auch für Minderjährige verständlich sein. Behelfen können sich Dienstleister dazu mit grafischen Elementen, wie Bildern, um etwa komplexe rechtliche Maßgaben einfach und verständlich darzustellen.<sup>46</sup> Bei der Formulierung ihrer Bedingungen haben Diensteanbieter dabei insbesondere die in der Europäischen Grundrechtecharta niedergelegten Verbürgungen zu wahren, was praktisch eine Unterwerfung der AGB, nicht nur unter die AGB-Kontrolle jedes Mitgliedstaates, sondern auch der Grundrechte führt.

Für Online-Plattformen statuieren Art. 23 und 27 DSA weitere Anforderungen an die Gestaltung der AGB. Verwenden sie Empfehlungssysteme, die algorithmische Empfehlungen oder Priorisierungen von Informationen auf einer Online-Schnittstelle ermöglichen, sind in den AGB leicht verständlich die Kriterien festzulegen anhand derer festgelegt wird, welche Informationen welchem Nutzer wie priorisiert dargestellt werden.

### 3. Gestaltung von Benutzeroberflächen

Der DSA sieht für Online-Plattformen in Art. 25 ein Verbot von sog. *Dark Patterns* vor. Dies sind Praktiken, die eine autonome und informierte Auswahlentscheidung der Nutzer behindern, um sie zu unbeachten oder ungewollten Entscheidungen zu bewegen. Beispiele sind hier verdeckte Abonnements oder unklare *Opt-Out*-Optionen.<sup>47</sup> Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind oder überwiegend von ihnen genutzt werden, müssen daneben ihre Online-Schnittstelle mit dem höchsten Maß an Privatsphäre und Sicherheit für Minderjährige gestalten. Sie haben sich dazu bewährter Verfahren zu bedienen und können exemplarisch auf die Anleitung der Kommission „Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)“ zurückgreifen.<sup>48</sup>

### 4. Online-Werbung und Online-Marktplätze

Nennenswert sind die Online-Plattformen betreffenden Transparenzvorgaben hinsichtlich der Gestaltung der Online-Schnittstelle. Bedienen sich Online-Plattformen der Online-Werbung, müssen sie den Nutzern einen einfachen Zugang zu Informationen gewähren, die veranschaulichen, anhand welcher Hauptparameter bestimmt wird, welche Werbung dem Nutzer angezeigt wird, konkret, ob dazu auch Profiling-Techniken genutzt werden. Art. 26 Abs. 3 DSA statuiert dabei ein Verbot der Werbung unter Verwendung von Profiling im Sinne des Art. 4 Nr. 4 DSGVO oder besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO.<sup>49</sup>

Anbieter von Online-Plattformen, die kurz formuliert einen B2C-Marktplatz anbieten, müssen zusätzlich die Vertragsanbahnung zwischen Nutzern und Unternehmen vertrauenswürdig und sicherer

41 Vgl. EuGH, 22.6.2021 – C-682/18, u.a. GRUR 2021, 1054, Rn. 85, WRP 2021, 1019.

42 Erwägungsgrund 43 DSA.

43 Vgl. Erwägungsgrund 44 DSA.

44 Gerdemann/Spindler, GRUR 2023, 8.

45 S. Erwägungsgrund 45 DSA.

46 S. Erwägungsgrund 45 DSA.

47 Erwägungsgrund 67 DSA.

48 S. Erwägungsgrund 71 DSA.

49 Zur Definition s. jüngst EuGH, 1.8.2022 – C-184/20, ZD 2022, 611.

gestalten. Dazu haben sie nach Art. 30 Abs. 1 DSA von den Unternehmen, die auf der Plattform ihre Produkte anbieten, Informationen wie die Kontaktdaten zu beschaffen und insbesondere auch ihre Identität zu verifizieren. Sofern die betreffenden Unternehmen die Dienste der Online-Plattform am 17.2.2024 bereits nutzen, haben sich die Plattformbetreiber nach besten Kräften darum zu bemühen, von diesen Unternehmen innerhalb von zwölf Monaten die in Art. 30 Abs. 1 DSA aufgeführten Informationen zu erhalten.<sup>50</sup> Die erhaltenen Informationen sollten möglichst verifiziert werden, etwa durch die Nutzung frei zugänglicher amtlicher Online-Datenbanken oder Online-Schnittstellen (etwa Handelsregister oder das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem).<sup>51</sup> Die eingeholten Informationen müssen von Online-Plattformen für die Dauer ihrer Vertragsbeziehung mit dem Unternehmer und sechs Monate darüber hinaus gespeichert werden, Art. 30 Abs. 5 DSA.<sup>52</sup>

## 5. Moderation von Inhalten

Wesentliche Verpflichtungen ergeben sich aus dem DSA mit Blick auf die sog. *Content Moderation*, namentlich beispielsweise die Sperrung und Löschung von rechtswidrigen Inhalten. Alle Vermittlungsdienstleister bis auf Kleinst- oder Kleinunternehmen gem. der Empfehlung 2003/361/EG, die nicht als sehr große Online-Plattform zu qualifizieren sind, müssen nach Art. 15 Abs. 1 und 2 DSA einmal jährlich in öffentlich zugänglicher Weise über die erfolgte Inhaltsmoderation Bericht erstatten. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfordert praktisch aufwändige interne Maßnahmen, wie etwa die Implementierung von Dokumentationsmaßnahmen, um die relevanten Vorgänge zuverlässig und vollständig zu erfassen. Dabei sind die Begründungspflichten des Art. 15 DSA kaum zu unterschätzen, da über jede marginale Inhaltsmoderation berichtet werden muss.<sup>53</sup>

Obwohl zahlreiche Hosting-Anbieter einschließlich Online-Plattformen bereits über entsprechende Mechanismen zum Schutz ihrer Plattformen vor illegalen Inhalten verfügen, sind sie gleichwohl nach Art. 16 DSA zur Einrichtung eines leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen elektronischen Melde- und Abhilfeverfahren verpflichtet. Die Vorgaben an das Meldeverfahren sind in Art. 16 DSA dabei derart gestaltet, dass es den Dienstleistern ermöglicht werden soll, die gemeldeten Inhalte sachgerecht einer Überprüfung zu unterziehen, um im Einzelfall der Meldung abzuwehren.<sup>54</sup> Nutzern gegenüber müssen Hosting-Anbieter unverzüglich über ihre Entscheidungen informieren, in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht begründen und die rechtswidrigen Inhalte gegebenenfalls den zuständigen Strafverfolgungsbehörden melden.<sup>55</sup> Einen praktisch hohen Aufwand dürfte die neue Verpflichtung nach Art. 16 Abs. 5 DSA darstellen, auch die meldenden Personen oder Einrichtungen über die Entscheidung und die möglichen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung zu informieren.

## 6. Sorgfaltsanforderungen sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen

Die höchsten Anforderungen sieht der DSA für Anbieter sehr großer Online-Plattformen und -Suchmaschinen vor, die ihre Begründung in den mit der Nutzung solcher Dienste verbundenen systemischen Risiken, wie die Verbreitung von *Hate-Speech*, Kinderpornographie oder Desinformationen, finden. Zu nennen ist insbesondere, dass Anbieter zur Durchführung einer jährlich wiederkehrenden Risikobewertung verpflichtet sind.<sup>56</sup> Die Durchführung solcher Risikobewer-

tungen ist aufwändig und bedarf einer sorgfältigen Planung und Dokumentationsorganisation innerhalb des Unternehmens. Die entsprechenden Risikobewertungen müssen von den betroffenen Anbietern mindestens drei Jahre nach Durchführung der Risikobewertungen aufbewahrt werden und sind nach Art. 34 Abs. 3 DSA sowohl der Kommission als auch dem am Niederlassungsort tätigen Koordinator für digitale Dienste bei Bedarf zu übermitteln, was praktisch auf eine Selbstbelastung von Unternehmen hinausläuft.

Identifizierten Risiken muss im Wege von Risikominderungsmaßnahmen begegnet werden, wie exemplarisch die Anpassung der AGB, der Einführung von Faktencheckern<sup>57</sup> oder der Gestaltung der angebotenen Dienste.<sup>58</sup> Hinsichtlich der Einhaltung der im DSA enthaltenen Pflichten müssen sich Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten einer unabhängigen Prüfung unterziehen, bei der die Einhaltung aller vorgenannten Verpflichtungen der Verordnung (Kapitel III) überprüft wird. Die Prüfung hat durch unabhängige Sachverständige, die den in Art. 37 Abs. 3 DSA genannten Anforderungen genügen müssen, zu erfolgen, wobei der in diesem Zusammenhang zu erstellende Prüfbericht dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort, der Kommission und dem Gremium übermittelt werden soll.

## 7. Streitbeilegung

Für Online-Plattformen besteht nunmehr die Pflicht ein internes Beschwerdemanagementsystem einzurichten, das die Beanstandung von Entscheidungen des Anbieters binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung ermöglichen soll. Unzulässig ist dabei ein automatisiertes Überprüfungsverfahren. Unternehmen müssen vielmehr qualifizierte Mitarbeiter benennen, die eine manuelle Überprüfung der Beschwerden diskriminierungs- und willkürfrei gewährleisten.<sup>59</sup> Gleichwohl entstehende Streitigkeiten sollen möglichst außergerichtlich durch zertifizierte Stellen beigelegt werden, die über die erforderliche Unabhängigkeit und fachlichen Qualifikationen verfügen, Art. 21 DSA. Das Ergebnis der außergerichtlichen Streitbeilegung lässt für Betroffene die Möglichkeit, in Bezug auf denselben Streitgegenstand nach dem mitgliedstaatlichen Recht Klage zu erheben, unberührt.<sup>60</sup>

## V. Durchsetzung des DSA

Primär wird der DSA öffentlich-rechtlich durch nationale Behörden, insbesondere dem zu benennenden Koordinator für digitale Dienste, und die Europäische Kommission durchgesetzt.<sup>61</sup> Wie aus Art. 9 und 10 DSA folgt, die mitunter die Befolgung von gerichtlichen und behördlichen Löschanordnungen regeln, ist eine private Durchsetzung, die sich nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht rich-

50 Art. 30 Abs. 2 UAbs. 2 DSA.

51 Erwägungsgrund 73 DSA.

52 Erwägungsgrund 72 DSA.

53 Vgl. *Frank*, MMR 2022, 1028.

54 Erwägungsgrund 53 DSA.

55 Art. 16 Abs. 5 und 17 Abs. 3 DSA.

56 S. im Einzelnen Art. 34 Abs. 1 DSA.

57 *Kastor/Püschel*, K&R 2023, 20 ff.

58 Art. 35 Abs. 1 DSA; s. ferner Erwägungsgrund 90 des DSA für weitere Durchführungshinweise.

59 Art. 20 Abs. 4 DSA und Erwägungsgrund 58 DSA.

60 Erwägungsgrund 59 DSA.

61 Art. 49, 51 und 56 DSA.

tet, denkbar. Verstöße gegen den DSA können aber auch zu individuellen Unterlassungs- oder auch Schadensersatzansprüchen führen. Denn die Anforderungen des DSA an die AGB sind im Rahmen der national-rechtlichen AGB-Kontrolle überprüfbar. Nicht zuletzt können Zugangsansprüche nach einer Sperrung des Nutzerkontos auf sozialen Medien im Falle der Verletzung der Begründungsanforderungen des Art. 17 DSA einen Wiederherstellungsanspruch nach den Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechts begründen.<sup>62</sup>

## VI. Ausblick

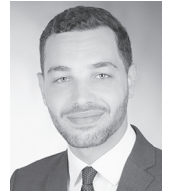
Die praktischen Auswirkungen des DSA werden immens sein. Der europäische Gesetzgeber verfolgt mit der Verordnung das ambitionierte Ziel, einige in der Europäischen Grundrechtecharta verbürgte Freiheiten auch im Online-Umfeld durchzusetzen. Aus globaler Sicht betrachtet wird er für viele in Drittstaaten niedergelassene Unternehmen eine wesentliche Beschränkung des Marktzugangs bedeuten. Auch für viele kleinere Unternehmen können die Anforderungen an die Compliance so hoch sein, dass sie praktisch in Bezug auf die dem DSA unterliegenden Dienstleistungen aus dem Markt gedrängt werden. Möglicherweise besteht hier Bedarf zur Korrektur durch den europäischen Gesetzgeber.

Gleichwohl sollten Diensteanbieter nicht in Panik geraten. Für die meisten Anbieter von Vermittlungsdiensten gilt die Umsetzungsfrist ab dem 17.2.2024, sodass bis dahin anzuraten ist, die Anwendbarkeit der Verordnung zu prüfen und intern bereits die notwendigen Strukturen zur Umsetzung des DSA zu schaffen.

**Dr. Christian Schröder**, RA, ist Partner und Leiter der IP/IT- und Datenschutzpraxisgruppe der internationalen Wirtschaftssozietät Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP in Düsseldorf.



**Odey Hardan**, Ass. iur., ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter der IP/IT- und Datenschutzpraxisgruppe der internationalen Wirtschaftssozietät Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP in Düsseldorf und wissenschaftlicher Mitarbeiter am europarechtlichen Lehrstuhl von Prof. Dr. Franz C. Mayer, LL.M., Bielefeld.



<sup>62</sup> S. dazu *Gerdemann/Spindler*, GRUR 2023, 10.